

Die Schule der Kugelherren in Marburg um 1520.

Von Oberlehrer Dr. E. Wintzer in Marburg a. d. Lahn.

In seinem Aufsatz „Das Fraterhaus zum Löwenbach“ in „Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit“, Marburg 1901, S. 82 schreibt W. Bücking: „Wohl mancher Bürgerssohn, der sich den Universitätsstudien widmete, mag bei den Fraterherren seine Vorbildung genossen haben; Urkundliches findet sich darüber nicht vor.“ Zufällig hat sich nun doch ein quellenmässiger Nachweis dafür aufgefunden.¹⁾ Bücking schloss mit Recht auf die Lehrfähigkeit der Marburger Fraterherren aus dem, was im allgemeinen von den Fraterherren oder Brüdern des gemeinsamen Lebens bekannt ist. Wenn nun von L. Schulze in dem Artikel der „Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von Herzog, 3. A. von Dr. Alb. Hauck“, III. Band, Leipzig 1897, S. 472 ff. über „Die Brüder vom gemeinsamen Leben“ ausgeführt wird, dass diese Brüder in der Regel nicht selber Schulen errichtet hätten, wohl aber häufig mit den am Ort bestehenden Schulen in engster Verbindung gestanden hätten, durch Unterricht an denselben und durch Aufnahme und Erziehung der Schüler in ihren Häusern, so zeigt dagegen unsere Quelle, dass im Marburger Kugelhaus doch eine besondere Schule bestanden hat.

Es sei zum näheren Verständnis bemerkt, dass es sich hier um ein Bruchstück von Hofgerichtsakten handelt, betreffend einen Rechtsstreit zwischen dem Fraterhaus zu Marburg und dem Bürger Johann Heidolff zu Marburg, einem Schwiegersonn des Bürgermeisters Daniel zum Schwan²⁾. Heidolff hatte mit Katharina zum Schwan, seiner ersten Frau, vier Kinder: Joist, Heinrich,

¹⁾ Samthofgerichtsakten F. 104 vom Jahre 1526 im Marb. Staatsarchiv.

²⁾ „Die Marburger Familie zum Schwan um die Zeit der Reformation“ in „Hessenland“, 15. Jahrg. (1901), No. 20–24, Kassel, vom Verfasser.

Katharina und Elisabeth. Von dem ältesten Sohne Joist ist hier als einem Zögling und Schüler der Kugelherren die Rede. Deren Niederlassung hiess das Fraterhaus zum Löwenbach, wie dieser Name noch jetzt auf einer Steininschrift am Kugelhause zu lesen ist.¹⁾ Kugelherren wurden die Brüder hier und auch in Kassel und Butzbach vom Volke genannt wegen ihrer Kopfbedeckung. (Gugel, Kugel nach mlt. cuculla, lt. cucullus d. i. Mantelkappe.)

Das Schriftstück lautet an der bezüglichen Stelle so:

In Sachen Syndici des Fraterhauses zum Lewenpach zu Marburg contra Johann Heidolffen, Burger hierselbst. 1526. p^o 16 fl. 16 alb. Kostgeld von einem Sohne.

Vor euch erbaren, fürsichtigen weissen Hern Schultheiss, Burgermeister und Scheffen der Staidt Marpurg bringt Sindicus und Procurator der würdigen und geistlichen Herren paters procurators und der Herren gemeinlich des Fraterhuß zum Lewenpach alhie zu Marpurg disse clage fur, setzt, macht und übergibt auch disse artickel und satzstueck — widder und entgegen den Erbaren Johan Heidolff, Burger zu Marpurgkh und Schultheißen der Junghern Schencken zum Schweinsberge — mit pit, denselbigen beclagten anzuhalten — denen unvermischet antwurt zu geben.

zum ersten, das der beclagt dem Cleger und Sindico im Jare, do man schreib nach Christi geburt 1520, uff Sant Barbarentag²⁾ Joisten, seinen Sone, in Irer kost und Schule zu halten und was Ime zu jeder Zeit vonnoten wie Anderen schuleren zuvorlegen verdingt und zu halten und wie andere anzunemen begehrt hat.

Item das der Sindicus denselbigen Joisten, des beclagten Sone, also uff bitlich ansuchen des beclagten umb ein gewöhnlich cost- und schulgelt angenommen, Auch etlich Jare bei Ine In Irer schule, cost, verlagk und versorgung wie andere Edel- und Burgerskinde gehalten, Zur Schule, kunst, ere und tugent Ires pesten vermögens getzogen, angehalten, unterwiesen, mit eßen, trincken versorgen, zu leren und zu weissen das allerpest, und bei Ime viel vleis gethan, Auch viel vleis, muhe, seumbnis und arbeit uff Ine gewendt haben.

Item das dem Sindico derhalben fur solche Ire coste, unterweisung, anhaltung, lare, gehapt vleis, muhe und arbeit, Auch verlacht gelt, uber vilfeltig gutlich erforderung noch unbetzalt vßsteen 16 Gulden und 15 oder 16 alb. ungeverlich noch ußweisung der rechnunge.

Martorff.

In einer früheren Vollmacht für diesen von Dienstag nach Assumptionis Marie [18. August] sub anno 1500, beglaubigt durch den Schultheissen Jorge Voygt und Bürgermeister Johannes

¹⁾ Diß heisset das fraterhuß zum lewenbach. 1491.

²⁾ 4. Dezember.

Niddernhoffer und die Scheffen gemeinlich der Staidt Marburg, wird der Ersame Ludwig Martorff, Burger zu Frangkfurt, zu volmechtigen procuratori gesetzt durch die Erbaren und Geistlichen Herrn pater und procurator des frater Hußs zum Lewenbach.

Es geht aus dieser Prozess-Klageschrift, wozu die weitere Verhandlung leider nicht vorhanden ist, folgendes hervor: Die Brüder des Kugelhauses zu Marburg unterhielten eine Schule, die nachweislich um und vor 1520, ohne Zweifel auch weiterhin bis zur Aufhebung der Gemeinschaft bei Einführung der Reformation im Jahre 1527, bestand und von Söhnen angesehener Bürger und Adelige besucht war. Vielleicht wohnten alle Schüler, sicher ein Teil derselben, unter der besonderen erzieherischen Aufsicht der Brüder in deren Hause, und es musste für sie ein bestimmtes Kost- und Schulgeld bezahlt werden. Als Joist Heidolff im Jahre 1520 in die Schule eintrat, kann er höchstens 6 Jahre alt gewesen sein, da seine Eltern 1513 heirateten. Die Schule muss daher schon mit der Elementarklasse angefangen haben. Der Unterricht erstreckte sich nicht nur auf wissenschaftliche Fächer, sondern auch auf Kunst, bei beiden hier ohne nähere Bezeichnung. Besonderes Gewicht wurde auch auf die gute Erziehung zu Ehre und Tugend gelegt. In Ermangelung jeder Nachricht von einer Beihilfe seitens der Stadt und der Landesherrschaft ist anzunehmen, dass es eine Privatschule war, die sich ganz aus eigenen Mitteln der Fraterherren und aus dem Schul- und Kostgeld für die Schüler erhielt.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass das sonst bekannte archivalische Material über die Marburger Fraterherren nach gütiger mündlicher Mitteilung des Herrn Pfarrer Heldmann in Michelbach gar keine Beiträge zum Schulwesen derselben enthält.